



Zahl: 120/2/2026

Name: Ing. Werner DOHR

Datum: 08.05.2026

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Preitenegg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten nach Katastrophenschaden, durchgeführt von der Gemeinde Preitenegg mit der Firma Felbermayr, (Bewilligungsdauer vom 08.05.2026 bis 31.07.2026) auf der Riedlmühlstraße von der Packer Straße B70 bis Kreuzung Theklagraben- Verbindungsstraße nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkung.

§ 1

Ein **Fahrverbot in beide Richtungen** wird auf der Riedlmühlstraße von der Abzweigung Packer Straße B70 bis zur Kreuzung Theklagrabenverbindungsstraße, vom **08.05.2026 bis 31.07.2026, jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr** aufgrund der Durchführung von Sanierungsarbeiten nach Katastrophenschaden, **verordnet**.

Das Fahrverbot ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 Fahrverbot (in beiden Richtungen) kundzumachen.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ bei der Kreuzung / Einmündungen der Riedlmühlstraße in die Packer Straße B70 mit der Zusatztafel „Straßensperre wegen Sanierungsarbeiten und bei der Kreuzung / Einmündung Theklagraben-Verbindungsstraße detto.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF anzubringen.

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat durch den Antragsteller im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Preitenegg zu erfolgen.

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der Aufstellungsort der Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung geahndet.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus e.h.

f.d.R.d.A.

Dohr

Ergeht an:

Gemeinde Preitenegg
9451 Preitenegg 5
Polizeiinspektion Preitenegg
Stadtgemeinde Wolfsberg
BH Wolfsberg/Verkehr
zum Akt



angeschlagen am: 08.05.2026
abgenommen am: 31.07.2026